# Meldung nach §47 SGB VIII(Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen)

Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, z.B. Kindertageseinrichtungen haben nach § 47 SGB VIII eine Meldepflicht. Bei der Meldung an den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) sind folgende Punkte zu benennen:

* Name und Anschrift des Trägers mit Angaben zur Ansprechperson
* Name und Anschrift der Kindertageseinrichtung
* Schilderung des Ereignisses/der Entwicklungen (Kurzfassung)
* Zeitpunkt des Ereignisses/der Entwicklungen/Angabe der betreffenden Gruppe/n
* Belegung zum Zeitpunkt des Vorfalls (Anzahl der Kinder, Altersstruktur der Kinder)
* Anwesende Personen zum Zeitpunkt des Ereignisses mit Angabe der Funktion
* Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet und wer wurde informiert?
* Welche weiteren Maßnahmen sind geplant? Fachliche Einschätzung zum Sachverhalt
* Ausführliche Stellungnahme wird dem KVJS-Landesjugendamt übersandt bis
\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Datum).

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| KVJS(bei betriebserlaubnispflichtiger Einrichtung, Grundlage: § 47 SGB VIII) | [ ]  Ja[ ]  Nein, Begründung: | [ ]  Telefonat[ ]  Mail[ ]  persönliches Gespräch |
| Meldung an |  |
|  | Name und Telefonnummer der Ansprechperson |
| Meldung durch |  |
|  | Name, Funktion |
| Notizen / Vereinbarungen |  |

Wichtig: Einheitliches Abspeichern des Dokuments: Fallnummer\_mm-dd\_KVJS